

Werde auch Du Mitglied !

Aufnahmegebühr: 7,67 €

Jahresbeitrag: 17,00 €

Wird durch den LV eingetragen
Pass-Nr.:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als **Einzelmitglied im VDSF Landesverband
Berlin-Brandenburg e.V. ab Kalenderjahr 201__**

Vor- u. Zuname: _____

geb. am: _____ in: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Straße: _____

Tel. _____ Beruf: _____

Email: _____

Bestand schon einmal eine Mitgliedschaft in einem Angelverein oder -verband?
Wenn „Ja“ in welchem?

Den **Jahresbeitrag** für das laufende Jahr und die Aufnahmegebühr (s.o.) habe ich
 bar bezahlt,
 auf das Konto DE21 1009 0000 2368 3080 08, VDSF LV Berlin-Brandenburg e.V.
Berliner Volksbank (BIC: BEVODEBB), überwiesen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des VDSF LV Berlin-Brandenburg e.V. an.

Berlin, den _____

Unterschrift: _____

(Bei Jugendlichen zusätzlich der
Erziehungsberechtigte)

Post an unsere Geschäftsstelle:

VDSF LV Berlin-Brandenburg e.V. , Hugo-Cassirer-Str. 46, 13587 Berlin * Tel. 782 05 75 * Fax 781 98 66.

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 14:00 - 18:00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung.

S a t z u n g

vom

Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Stand: April 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der Verband führt den Namen

"Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin-Brandenburg e.V."

-im folgenden Landesverband genannt-

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. VR 1061 Nz.

II. Der Landesverband ist Mitglied im
"Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF e.V.)" im
"Landessportbund Berlin e.V. (LSB Bln. e.V.)" im
"Förderverein Ökowerk Berlin e.V."
und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I. Zweck:

1. Der Verband ist ein Zusammenschluß von organisierten Angler und Caster der Länder Berlin und Brandenburg.
2. Vornehmstes Anliegen des Verbandes ist die Förderung des Castingsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, der Schutz, die Erhaltung, die Pflege und Wiederherstellung einer für Tier, Pflanzen und Mensch lebensfähigen Natur, insbesondere der Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, um diesen Bereich als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zu sichern.

II. Aufgaben:

1. Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Fischerei und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Umweltschutz, Tierschutz, Tierseuchenrecht, Artenschutz, Landwirtschaft und Fischerei, Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Raumplanung.
2. Das Zusammenwirken mit nationalen Verbänden und Zusammenschlüssen auf Landesebene, in Fragen der Erhaltung und Schaffung einer lebensfähigen und artenreichen Natur und Umwelt.
3. Die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung, Schaffung und Hege gesunder Gewässer mit einem artengerechten Fischbestand.
4. Die Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen, unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
5. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der im Sinne des Naturschutzes verstandenen Angelfischerei als notwendiger Teil des hegerischen und pfleglichen Umgang mit dem Ökosystem Gewässer.
6. Die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Hege und Nutzung der Fischbestände.
7. Die zielgerichtete Durchführung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für die Jugend.
8. Die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten aller Mitglieder.
9. Die Förderung der Landesverbandsjugend.
10. Die Durchführung und Förderung von Breiten- und Castingveranstaltungen, einschließlich Meisterschaften sowie Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen.

III. Grundsätze:

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel, die dem Landesverband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Der Landesverband erklärt sich zuständig für die Länder Berlin und Brandenburg. Innerhalb dieser Gebiete können Bezirke gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Landesverband besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern (Vereine)
- außerordentlichen Mitgliedern (Einzelmitglieder)
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Landesverband ist schriftlich unter Anerkennung der Verbandssatzung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an das Schiedsgericht durch den Antragsteller zu lässig. Dieses entscheidet endgültig.
 - a) Ordentliches Mitglied können alle Angelvereine, Angelabteilungen oder Angelvereinigungen werden, deren Satzung die Voraussetzung für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung erfüllt und deren Geschäftsführung diesen Anforderungen entspricht.
 - b) Außerordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die geschäftsfähig und nicht wegen Fisch- oder Jagdwilderei vorbestraft sind. Das Vorhandensein oder Ablegen der Fischerprüfung (Fischereischeinprüfung) ist erwünscht.
 - c) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die als Freunde Beziehungen zum Landesverband und zur Angelei pflegen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Recht nach § 9 (1) dieser Satzung.
- II. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Delegiertenversammlung Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Landesverbandes, um die Förderung des Angelns oder des Castingsports besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und können an den Delegiertenversammlungen beratend teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- I. Kündigung
 - a) eines ordentlichen Mitgliedes, die spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu senden ist.
Sie wird mit dem 31. Dezember des darauf folgenden Jahres wirksam;
 - b) eines außerordentliches Mitgliedes, die spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu senden ist.
Sie wird mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam.

- II. Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes (Verein).
- III. Tod eines außerordentlichen Mitglieds (Einzelmitglied).
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, wenn das Mitglied
 - a) der Satzung, den Bestrebungen oder den Beschlüssen des Landesverbandes zu widerhandelt;
 - b) eine Handlung begeht, die den Landesverband zu schädigen geeignet ist;
 - c) sich eines unehrenhaften oder der Allgemeinheit schädigenden Verhalten schuldig macht;
 - d) wissentlich unwahre Angaben macht;
 - e) trotz schriftlicher Mahnung mit den Beiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt.
- V. Antragsberechtigt für den Ausschluß ist jedes Mitglied des Landesverbandes, dessen berechnete Interessen oder satzungsmäßigen Rechte durch ein Mitglied verletzt sind.
- VI. Das Ausschlußverfahren wird durch das Präsidium des Landesverbandes durchgeführt. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- VII. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses über den Ausschluß das Schiedsgericht des Landesverbandes anzurufen, das dann endgültig über den Ausschluß entscheidet.
- VIII. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses nachzukommen.
- IX. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Landesverbandes.

§ 7 Ausweis

Die Mitgliedschaft im Landesverband wird nach außen hin durch den Sportfischerpaß des "Verbandes Deutscher Sportfischer e.V." dokumentiert. Der Sportfischerpaß ist nur gültig, wenn die Beitragsmarke für das jeweilige Kalenderjahr eingeklebt ist.

§ 8 Beitrag

- I. Der Landesverband erhebt von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
- II. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres im voraus fällig.
- III. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die Aufnahme beantragt worden ist.
- IV. Die Höhe des Förderbeitrages bestimmt das fördernde Mitglied selbst. Sein Jahresbeitrag soll jedoch nicht unter dem Jahresbeitrag eines außerordentlichen Mitgliedes liegen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange, auf Wunsch auch auf Hilfe des Landesverbandes bei Verhandlungen mit Behörden und Einzelpersonen. Sie genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung ergeben. Sie haben das Recht, sich aller Einrichtungen des Landesverbandes zu bedienen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Bestrebungen des Landesverbandes mit allen Kräften zu unterstützen;
 - b) keine Handlungen zu begehen, die den Interessen des Landesverbandes zuwiderlaufen;
 - c) sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefaßten Beschlüsse des Landesverbandes und der Delegiertenversammlung zu befolgen;
 - d) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (§ 8 d. S.);
 - e) kein Kauf- oder Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer oder Grundstück ab-

- zugeben, das ein anderes Mitglied des Landesverbandes bisher gepachtet hatte oder wegen Kauf bzw. Pachtung in Verhandlungen steht. Es sei denn, dieses Mitglied hat auf sein Interesse an dem Gewässer oder Grundstück ausdrücklich schriftlich verzichtet;
- f) die ordentlichen Mitglieder müssen ihre Satzungen so gestalten, daß sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen. Sie müssen ihre Geschäftsführung so handhaben, daß sie diesen Anforderungen entspricht.

§ 10 Organe

- Die Organe des Landesverbandes sind
- die Delegiertenversammlung (§ 11 d. S.)
 - der Gesamtvorstand (§ 16 d. S.)
 - das Präsidium (§ 19 d. S.)
 - die Landesverbandsjugend (§ 25 d. S.)
 - das Schiedsgericht (§ 21 d. S.)

§ 11 Delegiertenversammlung

- I. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens in jedem mit einer geraden Zahl endenden Kalenderjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres durch den Landesverbandspräsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter.
Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die bevollmächtigten Mitglieder der Einzelmitglieder und die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einzuladen. Für den Beginn der Frist gilt der Poststempel.
- II. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Landesverbandspräsidenten jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert; sie muss von ihm einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Grundes, beim Präsidium beantragt oder wenn es von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangt wird.
- III. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- a) den 1. Vorsitzenden oder deren Vertreter/n/innen der ordentlichen Mitglieder;
 - b) den Delegierten, und zwar
 - je angefangene 300 Mitglieder der Vereine (ordentl. Mitglieder) eine Person.
 Der Delegiertenschlüssel der Vereinsdelegierten errechnet sich aus ihrer Bestandsmeldungen des Vorjahres und - je angefangene 100 Mitglieder der Einzelmitglieder (außerordentl. Mitglieder) eine Person, die von mindestens 10 außerordentlichen Mitgliedern schriftlich bevollmächtigt sein muss. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform; außer Namen, Anschrift und Sportfischerpaß-Nr. muss sie auch die Unterschrift des zu vertretenden Einzelmitgliedes enthalten. Zur Eröffnung der Delegiertenversammlung muss sie dem Versammlungsleiter vorliegen;
 - c) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenversammlung

- Die ordentliche Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - Wahl eine/r/s Protokollführer/in/s
 - Wahl der Mandatsprüfungskommission/Wahlprüfungsausschuß
 - Wahl der Kassenprüfer/innen und des Schiedsgerichts
 - Wahl der/des Delegiert/inn/en für die VDSF Jahreshauptversammlung
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Genehmigung des Haushaltplans
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Landesverbandes.

§ 13 Einberufung von Delegiertenversammlungen

Die Terminfestlegung und Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in den LV Rundbriefen.

Zwischen dem Tag des Erscheinens der Verbandsmitteilung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden Textes wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlußfassung von Delegiertenversammlungen

- I. Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Präsident/en/in des Landesverbandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Vertreter/in geleitet.
- II. Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/s/in den Ausschlag.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vierzig Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen und in der Einladung wörtlich mitgeteilt worden sind.
- IV. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des Landesverbandes bindend.
- V. Es ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung zuzustellen.
Erfolgt zwei Monate nach Zustellung kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Sämtliche Mitglieder der Delegiertenversammlung haben nur eine Stimme die nicht übertragbar ist.
- II. In die Organe des Landesverbandes kann jede natürliche geschäftsfähige Person, eines dem Landesverband angehörenden ordentlichen Mitgliedes und jedes außerordentliche Mitglied, das auf der Delegiertenversammlung anwesend ist oder dessen schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, gewählt werden.

§ 16 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums (§ 19 d. S.)
- b) den Bezirksleiter/n/innen (§ 18, Abs. II. d. S.).

§ 17 Gesamtvorstandssitzungen, Aufgaben

- I. Der Präsident, bei Verhinderung sein Vertreter, hat mindestens zweimal jährlich Gesamtvorstandssitzungen einzuberufen.
- II. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter/s/in.

- III. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme, die Bezirksleiter haben je angefangene 1000 Mitglieder in ihrem Bezirk eine Stimme.
- IV. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen ihm nach der Satzung oder durch Beschluß übertragenden Angelegenheiten.
In Kalenderjahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, ist er insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 Die Wahrung dieser Zuständigkeiten erfolgt in der ersten Sitzung des Kalenderjahres.

§ 18 Bezirk

- I. Der Landesverband kann in Bezirke unterteilt werden. Eine Änderung der eingeteilten Bezirke bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Davon unberührt bleibt es das Recht des Präsidiums, Vereine mit über tausend Mitgliedern als besondere Bezirke zu führen.
- II. Die Bezirke werden von dem/der jeweiligen Bezirksleiter/in geleitet. Sie werden von den Vorsitzenden der jeweiligen Vereine gewählt.
- III. Bei der Wahl des/der Bezirksleiter/s/in hat jeder anwesende Verein eine Stimme. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Bezirksleiter gilt § 19 Abs. VII. sinngemäß.
- IV. Näheres über die Aufgaben der Bezirksleiter bestimmen Richtlinien, die das Präsidium zu beschließen hat.

§ 19 Präsidium

- I. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der Präsident/en/in,
 - b) zwei Vizepräsident/en/innen,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Referent/en/in für Fischen,
 - f) dem/der Referent/en/in für Meeresfischen,
 - g) dem/der Referent/en/in für Casting- und Breitensport,
 - h) dem/der Referent/en/in für Gewässerschutz,
 - i) dem/der Referent/en/in für Natur- und Umweltschutz,
 - j) dem/der Referent/en/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) dem/der Referent/en/in für Ausbildung,
 - l) dem/der Referent/en/in für Rechtsfragen,
 - m) der Referentin für Frauenfragen,
 - n) dem/der Jugendleiter/in.
- II. Für die Präsidiumsmitglieder zu 1. c) bis 1. m) sind im Bedarfsfall Vertreter zu wählen.
- III. Das Präsidium zu 1. a) bis 1. m) und die Vertreter zu 1.c) bis 1. m) werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder die, das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.
- IV. Die Wahl zu 1. a) und 1. b) erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Wahl der anderen Präsidiumsmitglieder erfolgt durch Akklamation, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- V. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die zwei Vizepräsident/en/innen. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- VI. Der/die gewählte Jugendleiter/in ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

- VII. Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder dessen Vertreter/in vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, kann das Präsidium eine Ersatzperson kommissarisch benennen. Einer Bestätigung durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung bedarf es nicht, sie muss aber auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen.
- VIII. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Über die Tätigkeit des Präsidiums ist der Delegiertenversammlung zu berichten.
- IX. Die Geschäftsverteilung wird, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung geregelt ist, im vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan bestimmt.
- X. Alle Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- XI. Das Präsidium kann bei Bedarf eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Aufgabenstellung regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums auf der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Schiedsgericht

- I. Das Schiedsgericht des Landesverbandes besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Vertretern aus verschiedenen ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- II. Das Schiedsgericht wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, die/der dem Präsidium zu benennen ist.
- III. Das Schiedsgericht ist für die Schlichtung von Streitigkeiten im Landesverband zuständig.
- IV. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig beim Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§ 22 Kassenprüfung

- I. Zur Prüfung des Finanzwesens des Landesverbandes und der Landesverbandsjugend werden von der Delegiertenversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer/innen und ein/e Vertreter/in für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können kein anderes Amt im Landesverband bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in der/die dem Präsidium zu benennen ist.
Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Landesverbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Landesverbandspräsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/s/in und des übrigen Präsidiums.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium des Landesverbandes eine allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für Bezirke sowie einen Geschäftsverteilungs-

plan für die Präsidiumsmitglieder zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

§ 24 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und der Präsidiumssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Präsident/en/in bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 25 Landesverbandsjugend

- I. Der Landesverband fördert die Jugendarbeit in den Vereinen, die Schulung der Jugend in sportlicher Hinsicht und die Erziehung zu waidgerechten Anglern.
- II. Organe der Landesverbandsjugend sind
 - der Landesverbandsjugendausschuß
 - die Jugendleitung.
- III. Die Jugendleitung besteht aus
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Vertreter/in des/der Jugendleiter/s/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Sportwart/in.
- IV. Die Jugendleitung wird vom Landesverbandsjugendausschuß auf vier Jahre gewählt.
- V. Der Landesverbandsjugendausschuß besteht aus den Jugendleiter/n/innen der ordentlichen Mitglieder und den Mitgliedern der Jugendleitung.
- VI. Die Jugendleitung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jahresabrechnung ist dem Verbandsjugendausschuß, dem Präsidium des Landesverbandes und der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- VII. Die Landesverbandsjugend führt ein Leben eigener Ordnung im Rahmen des Landesverbandes. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.
- VIII. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder beiderlei Geschlechts bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- X. Die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes können eine Jugendgruppe bilden, wenn sie jugendliche Mitglieder haben.

§ 26 Auflösung des Landesverbandes

- I. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung.
- II. Zur Beschlußfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- III. Die außerordentliche Versammlung zwecks Auflösung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn die ordentlichen Mitglieder dies mit einer Dreiviertelmehrheit verlangen.
- IV. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Landesverbandsvermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.
Vor der Übertragung ist die Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften in Berlin einzuholen.

- V. Bei Auflösung des Landesverbandes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.

§ 27 Ermächtigung

Das Präsidium des Landesverbandes ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Landesverbandes erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 28 Inkrafttreten

- I. Die überarbeitete Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung einschließlich deren Änderungen treten am gleichen Tag außer Kraft.
- II. Die neugefaßte Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 18. März 1992 beschlossen. Auf der Delegiertenversammlung am 15. März 1995 wurde der § 2 der Satzung geändert und beschlossen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 04. Juni 2010,

Eckart Keller